

# **Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Bücherei der Gemeinde Ostseebad Laboe (Büchereisatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 243), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVOBl. S. 398) sowie der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. 2007, S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.09.2009 folgende Satzung erlassen:

## **Abschnitt 1 Öffentliche Einrichtung**

### **§ 1 Einrichtung und Zweck**

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ostseebad Laboe. Sie stellt Bücher, andere Druckerzeugnisse, Hörbücher (zusammengefasst Medien) sowie Internetarbeitsplätze zur bestimmungsgemäßen Benutzung gegen eine Gebühr zur Verfügung.

### **§ 2 Benutzerkreis**

Jede Person ab dem vollendeten 6. Lebensjahr ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Gemeindebücherei zu benutzen. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres benötigen zur Benutzung die Einwilligung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten.

### **§ 3 Registrierung der Benutzer**

- (1) Um Medien befristet aus der Gemeindebücherei mitnehmen zu können, benötigen die Benutzer/innen einen Benutzerausweis, der von der Gemeindebücherei ausgestellt wird. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, von der Benutzerin/dem Benutzer die Vorlage eines Identitäts- und Anschriftennachweises (Personalausweis, Reisepass oder gleichwertiges Dokument) und die Einwilligung der/des Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten (§ 2 Satz 2) zu verlangen.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Um Missbrauch zu vermeiden, ist der Verlust des Benutzerausweises der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzerausweis verliert nach 5jähriger Nutzungspause die Gültigkeit. Anschriftenwechsel und Namensänderung sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen; die Gemeindebücherei ist berechtigt, von der Benutzerin/dem Benutzer die Vorlage eines amtlichen Nachweises zu verlangen.

## **§ 4 Umfang der Benutzung**

(1) Das Recht zur Benutzung berechtigt

1. zur gebührenfreien Verwendung der Medien innerhalb der Räume der Gemeindebücherei,
2. zur gebührenpflichtigen, befristeten Mitnahme der von der Gemeindebücherei für diesen Zweck bereitgehaltenen Medien und
3. zur gebührenpflichtigen Nutzung der Internet-Arbeitsplätze innerhalb der Räume der Gemeindebücherei.

(2) Die gebührenpflichtige befristete Mitnahme ist auf einen Zeitraum von drei Wochen begrenzt. Die in Satz 1 genannte Frist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden. Auf Verlangen der Gemeindebücherei sind dabei die Medien vorzulegen.

(3) Die befristet mitgenommenen Medien sind der Gemeindebücherei fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der Medien von der Benutzerin/dem Benutzer zu verlangen.

## **§ 5 Umgang mit den Medien und Haftung**

(1) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Der Verlust oder die Beschädigung von zum Gebrauch überlassener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Benutzer/innen haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über erlaubte Handlungen für den Verlust oder die Beschädigung für zum Gebrauch überlassene Medien.

## **§ 6 Internet**

(1) Die Gemeinde Ostseebad Laboe hat die Bedeutung des Internets und damit der Online-Medien erkannt. Insbesondere durch die Tragweite für die Zukunft erfordert diese Thematik besondere Aufmerksamkeit. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden und auch um die Internet-Präsenz der Gemeindebücherei zu erreichen, wird somit dieses weitere Medienangebot zur Verfügung gestellt.

(2) Für die Nutzung des Internets gelten folgende Bestimmungen:

- Die Internetarbeitsplätze in der Gemeindebücherei darf nutzen, wer entweder im Besitz eines gültigen Benutzerausweises ist oder die Verpflichtungserklärung für öffentliche Internet-Zugänge unterzeichnet hat. Minderjährige (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) benötigen in jedem Fall die schriftliche Einverständniserklärung der/des Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten.
- Der Zugang zu den Internetarbeitsplätzen wird durch das Büchereipersonal geregelt. Die Internetarbeitsplätze können während der Öffnungszeiten genutzt werden. Die Nutzungsdauer ist auf 30 Minuten beschränkt, sofern weitere Interessenten warten.
- Die Bücherei ist berechtigt, die für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Internetsnutzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern.

chern. Sie werden ausschließlich von der Bücherei und nur für den genannten Zweck genutzt.

- Die Gemeindebücherei übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang jederzeit gewährleistet ist. Ein selbständiges Arbeiten im Internet wird vorausgesetzt. Eine Betreuung durch die Mitarbeiter/innen der Gemeindebücherei kann nicht gewährleistet werden.
- Manipulation an den Einstellungen von Soft- und Hardware des Rechners sind nicht gestattet.
- Die Gemeindebücherei übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte, die Qualität und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware/Geräte von Benutzer/innen durch abgerufene Software entstehen.
- Das Internet ist ein gigantisches Daten- und Informationsgewebe, in dem für den Inhalt kein Gewähr übernommen werden kann. Inhalte gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert oder verarbeitet werden. Es wird ein entsprechendes Schutzprogramm installiert, für dessen Wirksamkeit jedoch keine Garantie übernommen werden kann.
- Bestellungen und Buchungen dürfen über den Internetplatz der Bücherei nicht abgewickelt werden. Das Herunterladen von Standard-Software und Betriebssystemen ist untersagt, es sei denn, der Produzent hätte das Herunterladen ausdrücklich gestattet. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Missbrauch, Beschädigungen und/oder Manipulation der Hard- und Software haftet der/die Benutzer/in. Private Speichermedien (Disketten u.a.) dürfen nicht benutzt werden. Eine kommerzielle Nutzung der Internetplätze ist nicht erlaubt.
- Verstöße und bewusste Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung.

## **§ 7**

### **Hausrecht**

Während der Öffnungszeiten steht dem Personal der Gemeindebücherei das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

## **Anschnitt 2**

### **Erhebung von Gebühren**

## **§ 8**

### **Gegenstand der Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der Gemeindebücherei in Form der befristeten Mitnahme von Medien (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) sowie der Nutzung der Internetarbeitsplätze (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 6) wird durch die Gemeinde Ostseebad Laboe eine Benutzungsgebühr erhoben.

## **§ 9 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind volljährige Personen, die die Gemeindebücherei in Form der befristeten Mitnahme von Medien (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) benutzen oder innerhalb der Räume der Gemeindebücherei die bereitgestellten Internetarbeitsplätze nutzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 6).

## **§ 10 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht in den Fällen nach § 11 Abs. 1 mit der erstmaligen gebührenpflichtigen Benutzung der Gemeindebücherei innerhalb eines Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist der Zeitraum eines Jahres; er beginnt am Tag der erstmaligen gebührenpflichtigen Benutzung. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr. In den Fällen nach § 11 Abs. 4 entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Versäumnistag und in den Fällen des § 11 Abs. 5 mit der Benutzung/dem Ausdruck/der Kopie.

## **§ 11 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Jahresgebühr beträgt für
- |  |           |
|--|-----------|
| 1. volljährige Einzelpersonen                          | 12,00 EUR |
| 2. Familien (alle zum Haushalt gehörenden Angehörigen) | 15,00 EUR |

- (2) Von der Gebührenpflicht sind befreit
1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
  2. Schülerinnen und Schüler,
  3. Eltern, die ausschließlich für ihre Kleinkinder (bis 6 Jahre) Bücher ausleihen,
  4. Studierende an Hoch- und Fachhochschulen,
  5. Erziehungs- oder Lehrkräfte an Kindergärten und Schulen zum Zwecke der Leseförderung oder einer sonstigen Unterrichtshilfe,
  6. durch die Jugendämter anerkannte Jugendgruppenleiter/innen,
  7. Inhaber einer gültigen OstseeCard,
  8. Empfänger/innen von laufenden Leistungen der Sozialhilfe nach § 8 Nr. 1 und 2 SGB XII,
  9. Empfänger/innen von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 sowie Absatz 2 ist bei Entstehen der Gebührenpflicht nachzuweisen. Eine nachträgliche Erstattung der Gebühr erfolgt nicht.

(4) Für Bücher und andere Medien, die nach Ablauf der Leihfrist, unter Berücksichtigung einer Kulanzfrist von 10 Tagen, abgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Versäumnisgebühr beträgt je versäumten Rückgabetag und Medium 0,10 €.

(5) Weitere Gebühren hat der/die Benutzer/in zu entrichten für:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Internetnutzung von Erwachsenen<br>(am Terminal sowie per Wireless-Lan) je halbe Stunde | 0,50 EUR |
| 2. Ausdrücke von Daten aus dem Internet je Seite   | 0,10 EUR |
| 3. Schwarz/Weiß-Kopien   | 0,10 EUR |
| 4. Farbkopien  | 0,50 EUR |

**§ 12**  
**Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen (§ 10) in einer Summe sofort zur Zahlung fällig. Schuldner/in der Gebühren ist der/die Benutzer/in. Versäumnisgebühren müssen auch dann entrichtet werden, wenn der/die Benutzer/in keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

**§ 13**  
**Heranziehung zur Gebühr**

Die fällige Gebühr ist in bar an die Gemeindebücherei zu richten.

**Abschnitt 3**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 14**  
**Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Büchereileitung oder deren Vertretung zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

**§ 15**  
**Datenverarbeitung**

Soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, erhebt und verarbeitet die Gemeindebücherei nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) von den Benutzerinnen/den Benutzern personenbezogene Daten.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die "Satzung der Gemeinde Laboe für die Gemeindebücherei Laboe" vom 26. September 2001, die "Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Ausleihe von Büchern aus der Gemeindebücherei Laboe" sowie die "Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Ausleihe von Büchern aus der Gemeindebücherei Laboe" vom 18. März 2008 außer Kraft.

24235 Laboe,- 5. OKT 2009



*Stückemig*  
Gemeinde Laboe  
-Die Bürgermeisterin-